



Amtliche Bekanntmachung Nr. 17/2019

19.12.2019

1.2 Wahlordnung der Steuerberaterkammer Berlin

in der Fassung vom 20. November 2019

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 - Geltungsbereich der Wahlordnung

(1) Die Vorschriften über das Wahlverfahren gelten für die Wahl

- a) des Präsidenten/der Präsidentin,
- b) der Vizepräsidenten/der Vizepräsidentinnen,
- c) des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin,
- d) der weiteren Vorstandsmitglieder,
- e) der Mitglieder des Beirates,
- f) der Rechnungsprüfer/der Rechnungsprüferinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen,
- g) der Delegierten der Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer,
- h) der Ombudsperson,
- i) des Wahlleiters/der Wahlleiterin und der Beisitzer des Wahlausschusses durch die Kammerversammlung.

(2) Der Geltungsbereich der Vorschriften über das Wahlverfahren kann durch Beschluss der Kammerversammlung auch auf andere Wahlhandlungen ausgedehnt werden.

§ 2 - Geheime und offene Wahl

(1) Die Wahlen gem. § 1 Absatz 1 a bis e und g werden geheim durchgeführt.

(2) Die Wahlen gem. § 1 Absatz 1 f, h und i) werden offen durchgeführt, es sei denn, in der Kammerversammlung wird von zehn vom Hundert der anwesenden Kammermitglieder eine geheime Wahl verlangt. Stehen bei Wahlen gem. § 1 Absatz 1 f mehr Kandidaten/Kandidatinnen als Ehrenämter vorhanden sind zur Wahl, so wird die Wahl geheim durchgeführt.

(3) Steht für das jeweilige Amt nur ein Kandidat/eine Kandidatin zur Wahl, so kann die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass eine geheime Abstimmung insoweit nicht stattfindet.

§ 3 - Aktives Wahlrecht - Stimmrecht

(1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Kammer. Steuerberatungsgesellschaften üben das Stimmrecht durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter aus.

(2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.



(3) Der Kandidat/die Kandidatin, der/die für den ersten Wahlgang auf seine/ihre Kandidatur verzichtet, ist im zweiten Wahlgang für dieses Amt von der Wahl ausgeschlossen.

§ 4 - Vorschriften für die geheime Wahl

(1) Für die geheime Wahl sind die von der Kammer ausgegebenen Stimmzettel zu verwenden. Sind mehrere Stimmzettel ausgegeben, so bestimmt der Wahlleiter/die Wahlleiterin den zu verwendenden Stimmzettel.

(2) Das Stimmrecht für einen Kandidaten/eine Kandidatin oder ggf. mehrere Kandidaten/ Kandidatinnen wird dadurch ausgeübt, dass die von dem Wahlleiter/der Wahlleiterin zu bestimmende Markierung bei den oder dem Namen des/der zu wählenden Kandidaten/Kandidatinnen an der dafür vorgesehenen Stelle auf den zu verwendenden Stimmzettel gesetzt wird.

(3) Zur Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zählt jeder abgegebene Stimmzettel.

§ 5 - Wahlausschuss, Wahlleitung

(1) Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern, der Beiratsmitglieder und der Delegierten der Satzungsversammlung wählt die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin und mindestens zwei Beisitzer, die gemeinsam den Wahlausschuss bilden. Sofern in einer Kammerversammlung mehrere Wahlen gem. Satz 1 durchgeführt werden, ist der Wahlausschuss für sämtliche dieser Wahlen zuständig.

(2) Die Wahl der Beisitzer erfolgt in einem Wahlgang, es sei denn, in der Kammerversammlung werden von zehn vom Hundert der anwesenden Kammermitglieder getrennte Wahlgänge verlangt. Erfolgt die Wahl in einem Wahlgang, so sind die Kandidaten/die Kandidatinnen gewählt, die absteigend die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

(3) Als Mitglieder des Wahlausschusses können nur Mitglieder der Kammer gewählt werden, die nicht für eine der durchzuführenden Wahlen kandidieren.

(4) Der Wahlleiter leitet die Wahl.

II. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 6 - Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge und eigene Bewerbungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Kammerversammlung bei der Kammergeschäftsstelle schriftlich vorliegen. Später eingehende Vorschläge und Bewerbungen werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist).

(2) Vorgeschlagene Kandidaten müssen bis spätestens eine Woche vor der Kammerversammlung bei der Kammergeschäftsstelle schriftlich erklären, ob sie zur Wahl stehen. Später eingehende Erklärungen werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist).

(3) Der Tag der Kammerversammlung ist bei der Berechnung der Fristen nicht mitzurechnen. Im Übrigen gelten für die Berechnung der Fristen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(4) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin hat vor Eintritt in die jeweilige Wahl in alphabetischer Reihenfolge unter Nennung von Namen, Vornamen und Berufsbezeichnungen die zur Wahl Vor-



geschlagenen aufzurufen, ihre Anwesenheit festzustellen und sie zu befragen, ob sie ihre Kandidatur aufrechterhalten. Kann der Wahlleiter/die Wahlleiterin die Anwesenheit eines Kandidaten/einer Kandidatin für ein Ehrenamt trotz Aufrufes nicht feststellen, gilt die Kandidatur des Kandidaten/der Kandidatin fort.

III. Abschnitt: Wahlverfahren

§ 7 - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin

(1) Für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin bedarf es im ersten Wahlgang der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hat keiner der Bewerber/der Bewerberinnen die erforderliche Mehrheit erreicht, wird zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Stichwahl durchgeführt. Haben sich aufgrund Stimmgleichheit mehr als zwei Bewerber/Bewerberinnen für die Stichwahl qualifiziert, nehmen diese an der Stichwahl teil. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die höhere Stimmenanzahl auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt. Besteht nach der zweiten Stichwahl abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(2) Ist nur ein Kandidat/eine Kandidatin vorgeschlagen und erhält er/sie die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so ist er/sie gewählt. Kann der Kandidat/die Kandidatin nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Der Kandidat/die Kandidatin ist gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Kann der Kandidat/die Kandidatin nach dem zweiten Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, ist innerhalb von drei Monaten die Kammerversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

§ 8 - Wahl der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen

(1) Der Kandidat/die Kandidatin ist gewählt, der/die die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Ist nur ein Kandidat/eine Kandidatin vorgeschlagen und erhält er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist er/sie gewählt. Kann der Kandidat/die Kandidatin nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus sich vereinigen, wird das Amt nicht besetzt. In der nächsten ordentlichen Kammerversammlung erfolgt hinsichtlich des unbesetzten Ehrenamtes eine Neuwahl.

(2) Erfolgt die Wahl der Vizepräsidenten/der Vizepräsidentinnen in einem Wahlgang, so sind die Kandidaten gewählt, die absteigend die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

(3) Stehen weniger Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, als Ehrenämter vorhanden sind, so wird das Amt nicht besetzt. In der nächsten ordentlichen Kammerversammlung erfolgt hinsichtlich des unbesetzten Ehrenamtes eine Neuwahl.

§ 9 - Wahl des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin

Für die Wahl des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin gilt das Wahlverfahren für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin entsprechend. Kann das Ehrenamt nicht besetzt werden, erfolgt in der nächsten ordentlichen Kammerversammlung eine Neuwahl.

§ 10 - Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder

Für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder gilt das Wahlverfahren für die Wahl der Vizepräsidenten/der Vizepräsidentinnen entsprechend.



§ 11 - Wahl der Mitglieder des Beirates

Die Wahl der Mitglieder des Beirates erfolgt in einem Wahlgang. Für das Wahlverfahren gelten § 8 Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 12 - Verkündung der Wahlergebnisse - Niederschrift

(1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin hat nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis unter Nennung der jeweils erreichten Stimmenanzahl zu verkünden.

(2) Die Auszählung der Wahlzettel der Beiratswahl erfolgt durch den Wahlausschuss innerhalb einer Woche nach der Versammlung. Das Ergebnis der Auszählung wird mit dem nächsten nach der Wahl erscheinenden Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

(3) Das Wahlergebnis ist in einer Niederschrift unter Angabe der Zahl der zur Kammerversammlung erschienenen Mitglieder festzuhalten. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(4) Die Wahlvorschläge und die bei der geheimen Wahl abgegebenen Stimmzettel sind zusammen mit den Unterlagen für die Niederschrift (Zählbogen) mindestens 6 Monate in der Geschäftsstelle der Kammer aufzubewahren.

Hiermit genehmige ich die in der Kammerversammlung vom 20. November 2019 beschlossene Änderung der Satzung der Steuerberaterkammer Berlin.

Berlin, 03.12.2019

III F 23 – S 0898-1/2010-9-2

Senatsverwaltung für Finanzen

Im Auftrag

gez. André Brakrock, Oberregierungsrat

Die vorstehende Wahlordnung der Steuerberaterkammer Berlin wird hiermit ausgefertigt und als Amtliche Bekanntmachung im Internet unter www.stbk-berlin.de verkündet.

Berlin, 11.12.2019

gez. Alexander C. Schöffner

Präsident